

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal a.d. Drau vom 27. November 1969, Zl. 004-5/1969, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 23. Juli 1970, über die Numerierung und Kennzeichnung von Gebäuden.

Gemäß § 15 Abs. (1) der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI.Nr. 1/1966, in Verbindung mit § 36 des Gesetzes vom 30.6.1969, mit dem eine Bauordnung für das Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Bauordnung), LGBI.Nr.48/1969, wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadtgemeinde Spittal a.d. Drau.

§ 2

Festsetzung der Orientierungsnummern

- (1) Der Bürgermeister hat für Gebäude, die bewohnt werden oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, Orientierungsnummern festzusetzen.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, ihr Gebäude mit den vom Bürgermeister festgesetzten Orientierungsnummern zu versehen.

§ 3

System

Ausgehend vom Stadtzentrum erhalten alle gemäß § 2 in Betracht kommenden Gebäude, die an der rechten Straßenseite liegen, Orientierungsnummern mit geraden Zahlen; die an der linken Straßenseite liegenden Gebäude erhalten Orientierungsnummern mit ungeraden Zahlen.

§ 4

Ausführung

- (1) Die Ausführung der Kennzeichen hat auf planen Metalltafeln aus Stahlblech mit den Ausmaßen 250 x 200 mm in liegender und rechteckiger Form zu erfolgen.
- (2) Auf der Vorderseite der Kennzeichen sind der Grund dunkelblau und die Ziffern sowie die Buchstaben der Verkehrsflächen- bzw. Ortschaftsbezeichnungen weiß auszuführen. In einem Abstand von 6 - 7 mm vom Rand ist eine 3,5 - 5 mm breite Randlinie anzubringen.
- (3) Die Numerierung hat mit arabischen Ziffern, die Verkehrsflächen- bzw. Ortschaftsbezeichnung mit Antiqua-Schrift zu erfolgen, wobei die Verkehrsflächen- bzw. Ortschaftsbezeichnungen stets unter der Numerierung vorzunehmen ist. Die Ziffern und Buchstaben sind in der Schrifttype "Wien" auszuführen".
- (4) Die Kennzeichen sind feueremailliert, lichtecht, wetterbeständig und rostsicher sowie völlig unempfindlich gegen Abrieb und Chemikalien auszuführen.

§ 5

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans Hatz eh.

Angeschlagen am: 1.12.1969

Abgenommen am: 16.12.1969